



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82349
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 405-1/11

Wien, 4. April 2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2011 - AbgÄG 2011);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMF-010000/0004-VI/1/2011

An das
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 14. März 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gegen den betreffenden Gesetzesentwurf bestehen gewichtige Bedenken.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 26c Körperschaftsteuergesetz 1988):

Der Entwurf regelt nicht klar, ob die Übergangsbestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 auch im Körperschaftsteuergesetz 1988 gelten. Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„In § 26c Z 23 lit. d wird nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:

§ 124b Z 185 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 ist sinngemäß anzuwenden.“

Zu Art. 4 Z 4 (§ 35 Abs. 6 Gebührengesetz 1957):

Es wird **entschieden abgelehnt**, dass den „Gemeinden (ohne Wien)“ die Kosten der Produktion der Reisedokumente für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ersetzt werden sollen, nicht jedoch der Stadt Wien, der auf Grund der hohen Anzahl der auszustellenden Reisedokumente die mit weitem Abstand höchsten Kosten entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass, bevor diese Aufgabe im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion auf die Gemeinde (Bürgermeister) übertragen wurde, die Ausstellung von Reisedokumenten den Bundespolizeidirektionen oblag, während außerhalb deren Wirkungsbereiches schon vorher die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (= Landesbehörde) zuständig war. Die Stadt Wien ist daher in dieser Hinsicht als Gemeinde und nicht als Land betroffen.

Ein Ausschluss der Stadt Wien von der Refundierung der Kosten der Produktion der Reisedokumente ist nicht nachvollziehbar und sachlich völlig ungerechtfertigt! Die Stadt Wien ist von den Kosten der Ausstellung von Reisedokumenten wie jede andere ausstellende Gemeinde betroffen, wobei sich die jährlichen durchschnittlichen Kosten der Ausstellung von Reisedokumenten gemäß § 35 Gebührengesetz 1957 für Wien auf über € 250.000 per annum (2010 sogar auf etwa € 500.000) belaufen. Es ist also völlig unsachlich, die Stadt Wien im Vergleich zu den anderen Gemeinden vom pauschalen Kostenersatz auszunehmen und somit zu diskriminieren.

Es wirft auch ein mehr als fragwürdiges Licht auf die Entstehung dieses Gesetzesentwurfes, dass bezüglich der vom Bund beabsichtigten Refundierung der Produktionskosten von Reisedokumenten für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres für alle betroffenen Städte mit Ausnahme der am stärksten betroffenen Stadt Wien, zwar Vertreter der Städte Linz und Klagenfurt, nicht jedoch Vertreter der Stadt Wien zu Vorgesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen eingeladen wurden. Es wurde vom Bund offensichtlich nicht einmal für erforderlich erachtet, die Stadt Wien über diese Gespräche rechtzeitig zu informieren.

Die Stadt Wien behält sich, sollte die im Entwurf enthaltene Regelung des § 35 Abs. 6 Gebührengesetz 1957 tatsächlich vom Bund beschlossen und in Kraft gesetzt werden, sämtliche in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen rechtlichen Schritte vor.

Zu Art. 9 Z 1, 3 und 7 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

In Artikel 9 des Gesetzesentwurfes ist die Schaffung von Berufungszinsen vorgesehen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die mit 1. Jänner 2010 in Kraft getretene Änderung der Bundesabgabenordnung - BAO in konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erarbeitet wurde. Nunmehr beabsichtigt aber offensichtlich der Bund - wie bereits beim Abgabenänderungsgesetz 2010 - mit der überfallsartigen Einführung von Berufungszinsen eine neuerliche Änderung der Bundesabgabenordnung durchzuführen, ohne hierbei die Länder und Gemeinden einzubinden bzw. mit diesen ein Einvernehmen herzustellen.

Weiters ist anzumerken, dass die Auswirkungen der vom Bund vorgesehenen Berufungszinsen auf das Abgabenaufkommen der Gebietskörperschaften weder im Vorblatt noch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf dargestellt sind.

Die Einführung von Berufungszinsen in der - auch für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden - Bundesabgabenordnung wird daher aus grundsätzlichen und auch fachspezifischen Erwägungen abgelehnt und somit in Artikel 9 des Gesetzesentwurfes der ersatzlose Entfall von Z 1, Z 3 und in Z 7 der Entfall der Bestimmung des § 323 Abs. 29 BAO gefordert.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landesregierungen

3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 5
(zu MA 5 - 1839/11)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen